

Allgemeine Hinweise – Leichte Sprache

ANGELFISCHEREI IM LAND BRANDENBURG



Impressum

Wer hat das Heft gemacht?

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Redaktion

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Referat Agrarbildung, Agrarmarkt, Tierzucht,
oberste Fischereibehörde

Bildnachweise

TMB/Boettcher (Titel)

Tonio Pieterek (Seiten 5, 9 und 17)

nupsik284, fotolia.com (Seite 7)

Tourismusverband Spreewald e.V. (Seite 11)

Irina Franken (Seite 13)

Harald Hirsch (Seite 14)

Satz und Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Auflage

5.000 Exemplare

Oktober 2024

Inhalt

Angelfischerei im Land Brandenburg – Allgemeine Hinweise	4
Dokumente.....	4
Merk-Male einer Fried-Fisch-Angel.....	7
Behandlung gefangener Fische	7
Weitere wichtige Regeln.....	9
Die Fischerei-Aufsicht prüft die Einhaltung der Regeln	11
Urlaub und kurzzeitiger Aufenthalt.....	11
Betretung von Ufer-Bereichen.....	12
Boots-Benutzung.....	12
Wege an die Gewässer und Wald-Fahr-Gestattungen	14
Wetter-Schutz-Vorrichtung.....	16
Angeln in Schutz-Gebieten	17
Verhalten am Angel-Platz.....	18

Angel-Fischerei im Land Brandenburg – Allgemeine Hinweise

Das Bundes-Land Brandenburg hat viele Gewässer und Angel-Möglichkeiten.

Es gibt etwa 3.000 Seen und mehr als 30.000 Kilometer Flüsse.

Die Natur dort ist sehr schön.

Diese Orte sind gut für Erholung und Natur-Erlebnisse.

Wer in Brandenburg angeln möchte, muss Regeln beachten.

Die folgenden Informationen helfen dabei.

Dokumente

Angeln ist im Land Brandenburg ab 8 Jahren erlaubt.

Man darf nur angeln,

wenn man mindestens 2 Dokumente hat:

- 1 **Nachweis-Karte**
mit gültiger Fischerei-Abgabe-Marke
- 1 **Angel-Karte**
für das Angel-Gewässer

Diese Dokumente erlauben angeln

mit der Fried-Fisch-Angel.

Die Grund-Kenntnisse für das Fried-Fisch-Angeln

stehen in einem Informations-Heft.

Das Heft gibt es in Tourismus-Informationen.

Die **Nachweis-Karten** und **Fischerei-Abgabe-Marken** gibt es bei:

- den Unteren Fischerei-Behörden der Land-Kreise und kreisfreien Städte
- Fischerei-Betrieben
- Angel-Geschäften

Die **Fischerei-Abgabe** gilt für 1 Kalender-Jahr.

Das ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Kosten sind:

- 2,50 Euro für Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren
- 12,00 Euro für Erwachsene

Angel-Karten für Angel-Gewässer gibt es bei:

- Fischerei-Betrieben
- Angel-Vereinen
- Angel-Geschäften
- Tourismus-Informationen
- Zelt-Platz-Betreibern
- und anderen Stellen

Es gibt:

- Tages-Karten
- Wochen-Karten
- Monats-Karten
- Jahres-Karten

Angel-Karten enthalten Regeln.

Diese Regeln müssen Angler und Anglerinnen einhalten.

Zum Beispiel:

Fang-Beschränkungen und Schon-Zeiten.



Wer mit der Raub-Fisch-Angel fischen möchte, braucht auch einen gültigen **Fischerei-Schein**. Diesen bekommt man nach einer bestandenen Angler-Prüfung. Informationen zur Angler-Prüfung und zum Fischerei-Schein geben die unteren Fischerei-Behörden.

Zusammengefasst brauchen Sie folgende Dokumente zum Angeln in Brandenburg:

- die ausgefüllte Nachweis-Karte
- mit Fischerei-Abgaben-Marke,
- eine Angel-Karte,
- den Fischerei-Schein (nur für Raub-Fisch-Angeln)

Sie müssen alle Dokumente beim Angeln immer mitnehmen.

Sie müssen die Dokumente auf Verlangen zeigen. Angeln ohne diese Dokumente ist verboten und wird bestraft.

WEB-LINKS

Informations-Heft „Fried-Fisch-Angeln ohne Fischerei-Schein“

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Friedfischangeln6Auflage2020.pdf>

Untere Fischerei-Behörden des Landes Brandenburg

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~fischereibehoerden-untere#>

Merkmale einer Fried-Fisch-Angel

Eine Fried-Fisch-Angel hat eine Rute mit oder ohne Rolle. Der Haken hat pflanzliche oder tierische Köder.

Beispiele für Köder einer Fried-Fisch-Angel sind: Teig, Getreide, Made und Wurm. Fische und andere Wirbel-Tiere sind als Köder für die Fried-Fisch-Angel nicht erlaubt.

Beim Angeln müssen Sie Regeln einhalten. Diese schützen Tiere und Pflanzen im Wasser.

Behandlung gefangener Fische

Fische müssen gut behandelt werden.

Schmerzen, Leiden oder Schäden sind zu vermeiden.

Fische am Haken sind schnell und vorsichtig an Land zu ziehen.

Man kann einen Unterfang-Kescher nutzen.

Haken dürfen nicht herausgerissen werden.

Gefangene Fische bitte mit nassen Händen anfassen.

Die Schleim-Haut der Fische bleibt dann heil.



Nach dem Fang muss man sofort entscheiden, ob man den Fisch behält oder wieder zurück ins Wasser setzt.

Gründe für ins Wasser setzen sind zum Beispiel:

- Der Fisch hat nicht das Mindest-Maß und ist zu klein.
- Der Fisch hat Schon-Zeit.

Man muss den Fisch vorsichtig vom Haken lösen.

Dann setzt man den Fisch vorsichtig ins Wasser zurück.

Fische, die man verwerten will:

- muss man sofort töten
- oder in einen Setz-Kescher setzen.

Bei der Aufbewahrung von Fischen muss man beachten:

- Die Aufbewahrung muss so kurz wie möglich sein, maximal bis zum Ende des Fang-Tages.
- Man darf Setz-Kescher nur in ruhigen Zonen oder vom stehenden Boot aus benutzen.
- Man darf gefangene Fische nicht aus dem Setz-Kescher zurück ins Wasser setzen.

Vor dem Töten sind gefangene Fische mit einem kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben.

Danach erfolgt die Tötung, zum Beispiel durch einen Messer-Stich ins Herz.

Der Herz-Stich wird auf der Bauch-Seite im Bereich zwischen den Brust-Flossen und dem Kopf gesetzt.

Schlacht-Abfälle von Fischen müssen richtig entsorgt werden.

Siehe Abschnitt: **Verhalten am Angel-Platz**



Fische verderben schnell.

Tote oder geschlachtete Fische sollten gekühlt werden, zum Beispiel in einer Kühl-Tasche.

Weitere wichtige Regeln

Schon-Zeiten und Mindest-Maße sind gesetzlich vorgeschrieben.

Sie müssen diese Regeln einhalten.

Maß-Bänder oder Zoll-Stöcke gehören zur Angel-Ausrüstung.

Sie messen damit die Fisch-Länge.

Beim Angeln dürfen Sie maximal

2 Angeln gleichzeitig benutzen.

Beim

- Spinn-Angeln oder
- Flug-Angeln darf man nur 1 Angel benutzen.

Sie müssen die ausgelegten Angeln ständig beobachten.

Zu Fang-Geräten der Berufs-Fischerei müssen

Sie mindestens 50 Meter Abstand halten.

Angeln ist nicht erlaubt mit:

- explodierenden, giftigen oder betäubenden Mitteln
- verletzenden Fang-Geräten
- künstlichen Ködern mit feststehenden Mehrfach-Haken
- Angel-Haken mit mehr als 3 Schenkeln
- mehr als 3 Haken je Angel
- lebenden Fischen und anderen lebenden Wirbel-Tieren als Köder

Bei toten Wirbel-Tier-Ködern- oder Krebs-Ködern ist nur 1 Köder je Angel erlaubt.

Weitere Regeln stehen im Fischerei-Gesetz und in der Fischerei-Ordnung von Brandenburg.

WEB-LINKS

Schon-Zeiten und Mindest-Maße der Fisch-Arten gemäß Fischerei-Ordnung Brandenburg

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schonzeiten-Fischarten-de.pdf>

Fischerei-Gesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgfischg>

Fischerei-Ordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212446>

Die Fischerei-Aufsicht prüft die Einhaltung der Regeln

Fischerei-Aufseher und Polizisten kontrollieren die Angel-Fischerei in Brandenburg.

Fischerei-Aufseher zeigen ihren Dienst-Ausweis.

Sie dürfen Angel-Dokumente, Angeln und den Fang überprüfen.

Sie dürfen Verstöße melden.

Angler sollten die Fischerei-Aufseher unterstützen und den Anordnungen folgen.

Urlaub und kurzzeitiger Aufenthalt

Für Angel-Gäste gelten die gleichen Regeln.

Angler ohne Wohnsitz in Deutschland dürfen für kurze Zeit ohne Fischerei-Schein angeln.

Sie müssen diese Dokumente mitnehmen und zeigen:

- eine ausgefüllte Nachweis-Karte mit Fischerei-Abgaben-Marke
- eine Angel-Karte
- einen gültigen Reise-Pass oder Personal-Ausweis.



Betreten von Ufer-Bereichen

Zum Angeln dürfen Sie Ufer, Inseln, Schiff-Fahrts-Anlagen, Brücken, Wehre und Schleusen betreten.

Regeln können das Ufer-Betretungs-Recht aber einschränken oder verbieten.

Das gilt zum Beispiel in Natur-Schutz-Gebieten oder auf Militär-Geländen.

Dort brauchen Sie eine Erlaubnis.

Betriebs-Gelände und private Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Besitzers betreten werden.

Das gilt auch für private Stege und Boots-Anleger.

Egal, ob diese Flächen einen Zaun haben oder nicht.

Die Breite des Ufer-Streifens ist nicht in Metern festgelegt.

Sie richtet sich danach, wie viel Platz Sie zum Angeln brauchen.

Verhalten Sie sich immer rücksichtsvoll.

Das Betreten des Ufers erfolgt auf eigene Gefahr.

Sie haften für Schäden, die Sie verursachen.

Informieren Sie sich vor Ort.

Achten Sie auf Hinweis-Schilder.

Boots-Benutzung

Viele Menschen angeln vom Boot aus.

Manchmal ist das die einzige Möglichkeit.



Beim Befahren von Gewässern beachten Sie bitte:

- Auf Gewässern ohne Schiff-Fahrt dürfen nur **Boote** fahren, die **maximal 1.500 Kilogramm Wasser verdrängen**.
- Ein Elektro-Motor bis zu 1 Kilo-Watt ist erlaubt.
- Gewässer für Trink-Wasser darf man nicht befahren.
- Gewässer in Höfen, Gärten, Parks und Betrieben darf man nicht befahren.
- Bereiche mit Wasser-Pflanzen darf man nicht befahren zum Beispiel: Schilf und See-Rosen.
- Halten Sie 1 Meter Abstand zu Pflanzen.

Wasser-Fahrzeuge dürfen hier nicht ins Wasser gesetzt oder aus dem Wasser gezogen werden.

Beim Angeln vom Ufer und vom Boot aus gilt:

- Halten Sie 50 Meter Abstand zu Fang-Geräten und Fischerei-Vorrichtungen.

Vorschriften können das Befahren von Gewässern einschränken oder verbieten.

Das gilt zum Beispiel in Land-Schafts-Schutz-Gebieten oder Natur-Schutz-Gebieten.

Informieren Sie sich vor Ort in den Ausgabe-Stellen für Angel-Karten.

Wege zu den Gewässern und Wald-Fahr-Gestattungen

Um an ein Gewässer zu kommen, nutzen Sie öffentliche Wege und Straßen. Für nicht-öffentliche Wege brauchen Sie eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis müssen Angler selbst besorgen. Gewässer liegen oft im Wald. Dann gelten die **Regeln des Wald-Gesetzes** von Brandenburg.

Sie dürfen den Wald betreten, um zu angeln.

Betreten dürfen Sie nicht:

- gesperrte oder umzäunte Flächen
- Flächen für den Holz-Transport
Das heißt:
wo Holz bewegt und gelagert wird
- und forstbetriebliche Einrichtungen

Sie betreten den Wald auf eigene Gefahr.

Sie dürfen den Wald nicht schädigen oder verschmutzen. Stören Sie keine Tiere und Pflanzen.



Sie dürfen im Wald nicht mit dem Auto fahren oder parken.
Ausnahmen gibt es für die Bewirtschaftung, Jagd und Fischerei-Aufsicht.

Sie können eine Ausnahme-Erlaubnis beantragen.
Diese Erlaubnis heißt Wald-Fahr-Gestattung.
Die Wald-Fahr-Gestattung kann gegen Bezahlung vom Wald-Eigentümer erteilt werden.

Der Landes-Betrieb Forst Brandenburg hat dazu Informationen im Internet.
Für Gewässer vom Landes-Angler-Verband können Sie Wald-Fahr-Gestattungen online beantragen.
Für andere Gewässer im Wald beantragen Sie die Genehmigung bei der Ober-Försterei.
Private Wald-Besitzer können auch Genehmigungen erteilen.

WEB-LINKS

Wald-Gesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg>

Wald-Fahr-Gestattungen - Informationen des Landes-Betriebs Forst Brandenburg (LFB)

<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/angelgewaesser-gestattungen>

Beantragung von Wald-Fahrgestattungen – Informationen des Landes-Angler-Verbands Brandenburg e.V. (LAVB)

<https://www.lavb.de/waldfahrgenehmigung>

Wetter-Schutz-Vorrichtungen

Beim Angeln dürfen Sie einen Wetter-Schutz benutzen. Das ist zum Beispiel ein Angler-Zelt oder Schirm-Zelt.

Der Wetter-Schutz muss **diese Regeln** erfüllen:

- Er schützt besonders vor Unwetter.
- Sie dürfen darin auch übernachten, wenn es wirklich erforderlich ist.
- Er bietet Platz für maximal 2 Personen und hat keinen wasser-dichten Boden.
- Er soll nicht in bunten Farben sein, damit es die Land-Schaft nicht stört.
- Er darf nicht länger als 12 Stunden **an derselben Stelle stehen.**

Sie dürfen den Wetter-Schutz nur aufstellen, wenn keine Schutz-Vorschriften dagegen sprechen. In geschützten Gebieten dürfen Sie keine Wetter-Schutz nutzen.

Diese Gebiete sind:

- Naturnahe Gewässer
- Feucht-Wiesen
- Moore und Sümpfe
- Au-Wälder

Zelte, die diese Regeln nicht erfüllen, dürfen Sie **nur** aufstellen auf:

- Zelt-Plätzen,
- Camping-Plätzen oder
- Biwak-Plätzen.

Das gilt auch für Wohn-Wagen und andere bewegliche Unterkünfte.

Angeln in Schutz-Gebieten

Beim Angeln in **Land-Schafts-Schutz-Gebieten** oder **Natur-Schutz-Gebieten** müssen Sie **Regeln** beachten. Es kann Einschränkungen oder Verbote für das Angeln geben. Wenn das Angeln erlaubt ist, können Sie einen Wetter-Schutz nutzen. Sie müssen die Regeln für den Wetter-Schutz beachten.



Informieren Sie sich vor dem Angeln über die örtlichen Bestimmungen. Fragen beantworten die Unteren Natur-Schutz-Behörden oder die Unteren Fischerei-Behörden.

WEB-LINKS

Untere Umwelt-Behörden

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~umweltbehoerden-untere#>

Untere Fischerei-Behörden des Landes Brandenburg

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~fischereibehoerden-untere#>

Verhalten am Angel-Platz

Die ausgelegten Angeln müssen immer beobachtet werden.

So kann man sofort reagieren, wenn ein Fisch anbeißt.

Der Haken darf nicht zu tief geschluckt werden.

Benutzen Sie nur wenig Futter, um Fische anzulocken.

Zu viel Futter belastet das Wasser.

Nicht gefressenes Futter kann Sauerstoff-Mangel verursachen.

Davon sterben die Fische.

Müll und **Abfall** am Angel-Platz schaden der Natur.

Der Angel-Platz muss sauber bleiben.

Müll muss mitgenommen werden.

Ein Müll-Beutel gehört zur Ausrüstung.

Schnur-Reste, Haken und anderer Müll gehören in den Haus-Müll.

Futter-Reste und Fisch-Abfälle müssen richtig entsorgt werden.

Man kann sie zum Beispiel vergraben.

Fisch-Abfälle dürfen nicht am Wasser liegen bleiben oder ins Wasser geworfen werden.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237
E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de



<https://mluk.brandenburg.de>
<https://vimeo.com/mlukbrandenburg>
[https://de.linkedin.com/company/
mluk-des-landes-brandenburg](https://de.linkedin.com/company/mluk-des-landes-brandenburg)